



# 5. Jugendordnung

der Nordrhein-Westfälischen Taekwondo Union e.V.

## Inhalt

<b>Präambel</b>	3
<b>§ 1 Name und rechtliche Stellung</b>	3
<b>§ 2 Grundsätze</b>	4
<b>§ 3 Zweck und Aufgaben</b>	4
<b>§ 4 Organe</b>	5
<b>§ 5 Jugendtag</b>	5
<b>§ 6 Jugendkonferenzen</b>	6
<b>§ 7 Jugendvorstand</b>	7
<b>§ 8 Beschlussfähigkeit</b>	8
<b>§ 9 Abstimmung und Wahlen</b>	8
<b>§ 10 Ehrungen von Vereinen/Abteilungen sowie Personen in der Jugendarbeit</b>	8
<b>§ 11 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung</b>	9
<b>Bewertungsscala für die Auszeichnung Jugendfreundlicher Sportverein der NWTU</b>	10

**Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend bei allen Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen auf die Verwendung verschiedener Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text nur eine Sprachvariante verwendet wird, sind selbstverständlich auch alle anderen Geschlechtsformen mit gemeint.**

## **Präambel**

Die Nordrhein-Westfälische Taekwondo Jugend (kurz: NWTU Jugend) stellt sich offensiv ihrer gesamtgesellschaftlichen Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit und entwickelt aufgrund dieser Basis ihre strategische und inhaltliche Ausrichtung – dabei stehen die Bedürfnisse und Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aller Geschlechter im Sport an erster Stelle.

Mit Blick auf die Zielgruppe strebt die NWTU Jugend die strategische Entwicklung nach § 3 gezielt an, dass bei den eingesetzten Amts- und Funktionsträgern in angemessenem Umfang Menschen beteiligt werden, die unter 27 Jahre alt sind oder pädagogische oder fachliche Erfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit haben.

## **§ 1 Name und rechtliche Stellung**

- 1) Die NWTU Jugend der Nordrhein-Westfälischen Taekwondo Union e. V. (im Folgenden NWTU genannt) vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen/Abteilungen unter 27 Jahren.
- 2) Die NWTU Jugend ist die Jugendorganisation innerhalb der Deutschen Taekwondo Union Jugend (DTUJ) in Nordrhein-Westfalen und der Sportjugend NRW. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
- 3) Die NWTU Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung der NWTU selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privaten Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel der NWTU zuständig.
- 4) Die NWTU Jugend ist steuerrechtlich unselbstständig.
- 5) Die NWTU Jugend ist eine Untergliederung der NWTU und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung der NWTU.

## § 2 Grundsätze

- 1) Die NWTU Jugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- 2) Die NWTU Jugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein.
- 3) Die NWTU Jugend setzt sich für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Umsetzung und Erziehung zu demokratischen Werten (Fair Play und Respekt) ein.
- 4) Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jedweder Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- 5) Die NWTU Jugend verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsjugendführung.
- 6) Die NWTU Jugend ist Mitglied der DTUJ und der Sportjugend NRW und kann Mitglied in anderen Organisationen werden.

## § 3 Zweck und Aufgaben

- 1) Die NWTU Jugend fördert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben der NWTU.
- 2) Die NWTU Jugend engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in den beiden übergeordneten Handlungsbereichen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie der Kinder- und Jugendsportentwicklung.

Innerhalb dieser Handlungsbereiche agiert die NWTU Jugend in folgenden Handlungsfeldern:

- Kinder- und Jugendverbandsarbeit,
- Kinder- und Jugendpolitik,
- Partizipation von Menschen in den Taekwondo-Sport,
- ehrenamtliches Engagement,
- internationale Jugendarbeit,
- Jugenderholung Kinder- und Jugendsportentwicklung,
- Zusammenarbeit Sportverein – Kita/Tagespflege,
- Zusammenarbeit Sportverein – Schule und Bildungsträger,
- Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein,
- Kinder- und Jugendschutz,

- kommunale Netzwerkarbeit,
- Integration/Inklusion sowie Präventionsarbeit im Rahmen von demokratischen Werten,
- Präventionsarbeit im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes.

3) Bei der Bearbeitung im Rahmen der oben genannten Handlungsbereiche übernimmt die NWTU Jugend folgende Aufgaben:

- Interessensvertretung auf Verbands- und Präsidiumsebene,
- Betreuung und Unterstützung der Jugendorganisationen der Vereine,
- Innovation,
- Kinder- und Jugendbildung,
- Konzept- und Materialentwicklung,
- Ehrung von Personen, Jugendorganisationen und Projekten,
- Fördermittelverwaltung,
- Steuerung und Betreuung von Fachkräftesystemen,
- Personalentwicklung und Teambuilding-Maßnahmen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Kooperation/Netzwerke,
- Qualifizierung,
- Freiwilligendienste.

## § 4 Organe

Organe der NWTU Jugend sind:

1. der Jugendtag
2. der Jugendvorstand.

## § 5 Jugendtag

1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das höchste Organ der NWTU Jugend. Die Jugendtage bestehen aus den Delegierten der Jugendorganisationen der Mitglieder der NWTU (Jugendvertreter der Vereine und Abteilungen) sowie den Mitgliedern der NWTU-Jugendvorstands. Der ordentliche Jugendtag findet jährlich vor der NWTU Mitgliederversammlung statt. Der Landesjugendleiter bzw. der stellv. Jugendleiter lädt zum Jugendtag die Jugendorganisationen der NWTU-Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungsbeginn in Textform ein. Die Tagesordnung ist zwei Wochen vorher auf der Internetseite der NWTU zu veröffentlichen. Die Textform wird durch Veröffentlichung gewahrt.

Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag von 20% der Delegiertenstimmen der Jugendorganisationen der NWTU-Mitglieder zum

Jugendtag oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses der NWTU-Jugendvorstands innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.

2) Die Jugendorganisation jedes Mitgliedsvereins/Abteilung der NWTU hat aufgrund ihrer Meldung je angefangene 50 Mitglieder unter 27 Jahren eine Stimme. Jedes Mitglied des Jugendvorstands ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Das Stimmrecht des Jugendvorstands entfällt bei Wahlen und Abstimmung über die Entlastung des Jugendvorstands. Personen dürfen Stimmberechtigungen von mehreren Vereinen/Abteilungen nicht auf sich vereinen.

3) Die Jugendorganisationen der NWTU-Mitglieder benennen die Delegierten für den Jugendtag und melden diese schriftlich per Formblatt mit Bestätigung durch eine vertretungsberechtigte Person nach § 26 BGB der NWTU Jugend spätestens bis zum Beginn des Jugendtages an.

4) Aufgaben des Jugendtages sind:

- a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit;
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands;
- c) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands;
- d) Entlastung des Jugendvorstands;
- e) Durchführung der Wahlen des Jugendvorstands;
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

5) Der Jugendtag wird vom Landesjugendleiter oder bei dessen Verhinderung vom stellv. Jugendleiter geleitet. Er kann die Leitung einem anderen Mitglied des Jugendtages oder einem Tagungsteam (mindestens 2 Personen des Jugendtages) übertragen.

6) Anträge zum Jugendtag können von den Jugendorganisationen der NWTU-Mitglieder und vom Jugendvorstand gestellt werden. Anträge müssen mindestens drei Wochen vor dem Jugendtag in Textform in der Geschäftsstelle der NWTU vorliegen. In der Veröffentlichung der Tagesordnung ist auf vorliegende Anträge hinzuweisen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

## § 6 Jugendkonferenzen

Die Jugendkonferenzen sind Zusammenkünfte der Jugendreferenten und Jugendleiter oder anderer gewählter/berufener Vertreter der Jugendorganisationen zum Zweck des Erfahrungsaustausches und der Meinungsbildung zu aktuellen Jugendthemen in NRW und der Deutschen

Taekwondo Jugend. Sie finden jeweils bei Bedarf statt und werden von dem Landesjugendleiter, in dessen Verhinderungsfall von dem stellv. Jugendleiter geleitet.

## § 7 Jugendvorstand

- 1) Dem Jugendvorstand der NWTU Jugend gehören an:
  - a) der Landesjugendleiter als Präsidiumsmitglied nach §14 Absatz 3 Buchstabe a) der NWTU-Satzung;
  - b) der stellv. Jugendleiter nach § 14 Abs. 3 Buchstabe b) der NWTU-Satzung im Fall der Verhinderung oder nach Absprache.
- 2) Dem erweiterten Jugendvorstand gehören an:
  - a) der Landesjugendleiter als gewähltes Präsidiumsmitglied nach § 14 Absatz 1 der Satzung,
  - b) der stellv. Jugendleiter im Fall der Verhinderung des Landesjugendleiters,
  - c) das Juniorteam bestehend aus max. 7 Personen,
- 3) Der Jugendvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) In den erweiterten Jugendvorstand ist jedes Mitglied ab 14 Jahren mit einem gültigen DTU-Pass, der die Startberechtigung in einem NWTU-angehörigen Mitgliedsverein/-abteilung ausweist, wählbar. Die Mitgliedschaft muss spätestens 14 Tage vorher mit der persönlichen Bewerbung nachgewiesen werden. Der Landesjugendleiter muss mindestens 18 Jahre alt und Inhaber einer gültigen DOSB Jugendleiterlizenz sein. Ist ein Bewerber beim Jugendtag nicht anwesend, so hat er seine Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich anzuzeigen. Die Mitglieder des Jugendvorstand werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt, welche regelmäßig im Jahr der Olympischen Jugendspiele stattfinden.
- 5) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten der NWTU. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der NWTU, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages. Der Landesjugendleiter, im Verhinderungsfall der stellv. Jugendleiter, vertritt die politischen Zielsetzungen der NWTU Jugend nach innen und außen.
- 6) Zur Planung und Durchführung von Aufgaben der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und der Kinder- und Jugendsportentwicklung kann der Jugendvorstand Arbeitsgruppen einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstands.

- 7) Die Sitzungen des erweiterten Jugendvorstands finden nach Bedarf statt.
- 8) Anträge können von jedem Mitglied des erweiterten Jugendvorstandes und von Arbeitsgruppen gestellt werden.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der Jugendtag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.

## **§ 9 Abstimmung und Wahlen**

1) Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung des Antrags bzw. des Kandidaten.

2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.

3) Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt anzunehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird.

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich vor der Wahl dem Jugendtag schriftlich zu präsentieren. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden in separaten Wahlgängen einzeln gewählt. Dabei ist der Jugendvorstand in der Reihenfolge § 7 Abs. 1) und 2) zu wählen.

## **§ 10 Ehrungen von Vereinen/Abteilungen sowie Personen in der Jugendarbeit**

1) Die NWTU Jugend zertifiziert Mitgliedsvereine, Abteilungen und Personen für ihre besondere Jugendarbeit. Diese wird anhand einer öffentlichen Punkteskala berücksichtigt und ist vor Antragsstellung nachzuweisen

2) Auszeichnung als „Jugendfreundlicher Sportverein“ für Vereine/Abteilungen der NWTU

Der Antrag wird von dem Vorsitzenden oder Jugendleiter des betreffenden NWTU-Vereins/Abteilung gestellt. Der Antrag kann auch vom erweiterten NWTU Jugendvorstand oder von den Vorstandsmitgliedern der NWTU gestellt werden.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen kann durch den NWTU Jugend Vorstand dem Antrag stattgegeben und die Ehrung gegenüber dem Verein/Abteilung durchgeführt werden.

Die Verleihungen finden in den Abstufungen Bronze, Silber und Gold statt.

3) Ehrung von Einzelpersonen für ihr „Engagement in der Jugendarbeit“

Der Antrag wird von dem Vorsitzenden oder Jugendleiter des betreffenden NWTU-Vereins/Abteilung gestellt. Der Antrag kann auch vom erweiterten NWTU Jugendvorstand oder von den Vorstandsmitgliedern der NWTU gestellt werden.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen kann durch den NWTU Jugend-Vorstand dem Antrag stattgegeben und die Person im offiziellen Rahmen einer Veranstaltung der NWTU Jugend oder der NWTU öffentlich geehrt werden. Die Verleihung findet einmal im Jahr und nur in Gold statt. Pro Jahr kann der Verein/Abteilung je einen Antrag für sein Mitglied stellen.

4) Der Jugendvorstand der NWTU kann eine erfolgte Ehrung zurücknehmen, wenn der Geehrte durch sein Verhalten nach der Ehrung dem Ansehen des Verbandes in grober Weise zuwidergehandelt hat.

5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Verleihung.

6) Weitere Ehrungen der NWTU und der DTUJ e. V. bleiben hiervon unberührt.

## § 11 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung

1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

3) Die Änderung der Jugendordnung bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung der NWTU.

Neuss, 24.08.2021

Aktuelle Fassung durch die MV am 15.09.2021 bestätigt.

## Bewertungsscala für die Auszeichnung Jugendfreundlicher Sportverein der NWTU

### **Personell (8)**

- Verein/Abteilung verfügt über ein Jugendteam/Juniorteam von mindestens 4 Personen
- Verein/Abteilung verfügt über männliche und weibliche Vertreter der Jugend
- Verein/Abteilung verfügt im Rahmen der Jugendarbeit über gewählte pädagogische Mitarbeiter (Sozialpädagogen, Sonderpädagogen etc.)
- Verein/Abteilung verfügt über eine Kinderschutzbeauftragte im Rahmen der Prävention "Sexualisierte Gewalt"
- Verein unterstützt Entwicklungen im Rahmen junges Engagement
- Mitglieder des Vereins engagieren sich innerhalb der NWTU Jugend oder anderen Jugendgremien auf Landesebene
- Mitglieder des Jugendvorstandes verfügen über eine DOSB Jugendleiterausbildung
- Mitglieder des Jugendvorstandes verfügen über eine Juleica Ausbildung

### **Organisatorisch (7)**

- Verein/Abteilung verfügt über eine gültige Jugendordnung
- Verein/Abteilung verfügt über eine gültige Kinderschutzordnung
- Vereins-/Jugendordnung schließt junge Menschen bis einschließlich 26 Jahre ein
- Jugendvorstand ist Mitglied des Vorstandes des Vereins/Abteilung
- Jugendvorstand ist Mitglied des Präsidiums nach §26BGB
- Verein verfügt über eine eigenständige Anerkennung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Verein/Abteilung ist Mitglied der NWTU

## Aktivitäten (6)

- Verein/Abteilungen hat innerhalb von 2 Jahren mindestens 5 Jugendveranstaltungen gemacht (Nachweis Pressebericht/Homepage)
- Verein/Abteilung verfügt über Kooperationen mit der Grundschule (Kooperationsvertrag als Kopie) (Nachweis beifügen)
- Verein/Abteilung verfügt über Kooperationen mit einer Sekundarschule (Kooperationsvertrag als Kopie) (Nachweis beifügen)
- Verein/Abteilung verfügt über Kooperationen mit einem Kindergarten (Kooperationsvertrag als Kopie) (Nachweis beifügen)
- Verein/Abteilung verfügt bereits über Auszeichnungen der Sportjugend NRW (z.B. Kinderfreundlicher Sportverein) oder Best Practise Beispiele mit Auszeichnung (Nachweis beifügen)
- Verein/Abteilung bietet Aus- und Fortbildungen für Kinder und Jugendliche an (Nachweis beifügen)

Bronze ab 9 Punkte
--------------------

Silber ab 13 Punkte
---------------------

Gold ab 16 Punkte
-------------------